

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für das
Volvo Servicepaket Jung- und Gebrauchtwagen
(VSA UC - Volvo Service Agreement Used Car)**

gültig für PHEV, MHEV und ICE-Modelle ab 13 Monate

Vom Volvo Vertragspartner auszufüllen:

Modell:	<input type="text"/>
FIN:	<input type="text"/>
Bestelldatum in VIDA:	<input type="text"/>
Bestellte Teilenummer in VIDA:	<input type="text"/>
Laufzeit / Gesamtkilometer:	<input type="text"/>
Volvo Vertragspartner:	<input type="text"/>

Bewahren Sie diese AGB gemeinsam mit der Rechnung von Ihrem Volvo Vertragspartner in den Fahrzeugunterlagen auf.
Diese AGB sind nicht für vollelektrische Fahrzeug gültig.

1. Anwendbarkeit

Vielen Dank für den Kauf Ihres Volvo Servicepakets Jung- und Gebrauchtwagen in weiterer Folge Volvo Servicepaket genannt. Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen über die Bedingungen des zwischen Volvo Car Austria GmbH, Viertel 2, Trabrennstraße 2b, A-1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180568t, und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung von Wartungsleistungen gegen Pauschalentgelt (der Vertrag) im Umfang des jeweils erworbenen Servicepakets

Das Volvo Servicepaket, in welcher gewählten Anzahl der Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) immer, dient jedenfalls nicht der Behebung allfälliger Mängel am Fahrzeug [dazu siehe die Volvo Werksgarantie, bzw. die Volvo Werksgarantie Verlängerung (die Rechte aus der Volvo Werksgarantie Verlängerung können gegen gesondertes Entgelt vom Kunden erworben werden)], jeweils als zusätzliche und freiwillige Garantieverprechen der Volvo-Gruppe, sowie die gesetzlichen Rechte des Kunden aus dem mit dem jeweiligen Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag für das jeweilige Volvo-Fahrzeug oder aus geltenden nationalen Gesetzesbestimmungen zur Regelung der gesetzlichen Gewährleistung], sondern umfasst die Vornahme von planmäßigen Wartungsleistungen am Volvo-Fahrzeug im nachfolgend genannten Umfang für die jeweils vom Kunden in Anspruch genommene Laufzeit.

Ein Volvo Servicepaket mit 12 oder 24 Monaten Laufzeit kann ausschließlich ab dem 13. Monat bis max. zum Ablauf von 96 Monaten (8 Jahren) ab Erstauslieferung des jeweiligen Volvo Neufahrzeuges erworben werden. Ein Volvo Servicepaket mit 36 Monaten Laufzeit kann ausschließlich ab dem 13. Monate bis max. zum Ablauf von 84 Monaten (7 Jahren) ab Erstauslieferung des jeweiligen Volvo Neufahrzeuges erworben werden.

Ein erworbenes Volvo Servicepaket kann nur für das jeweilige Volvo-Fahrzeug, für welches das Servicepaket erworben wurde, in Anspruch genommen werden und ist nicht auf andere Volvo-Fahrzeuge des Kunden übertragbar.

Umgekehrt bleibt die vereinbarte Anzahl der planmäßigen Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) für das Volvo-Fahrzeug auch dann gültig, wenn ein Eigentümerwechsel am jeweiligen Volvo-Fahrzeug, für welches das Volvo Servicepaket erworben wurde, stattgefunden hat.

Im jeweiligen Volvo Servicepaket erworbene, planmäßige Wartungsleistungen können ausschließlich in Österreich bei einem beliebigen autorisierten Volvo Vertragshändler oder einer beliebigen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt in Anspruch genommen werden.

2. Laufzeit und vorzeitige Beendigung

- a) Das Volvo Servicepaket umfasst jeweils eine vom Kunden auszuwählende und zu bezahlende, aufeinanderfolgende Anzahl von planmäßigen Wartungsleistungen am Volvo-Fahrzeug im nachfolgend genannten Umfang.
- b) Nach Ablauf der jeweiligen Zeitintervalle für die einzelnen Wartungsleistungen und/oder Inanspruchnahme der kontrahierten Wartungsleistungen endet der Vertrag automatisch, ohne dass hierfür eine gesonderte Aufkündigung durch Volvo Car Austria GmbH oder den Kunden erforderlich wäre. Der Vertrag gilt daher insbesondere auch für den Fall als beendet (und der Kunde verliert ersatzlos das Recht auf Inanspruchnahme der erworbenen Wartungsleistungen), dass Wartungsleistungen gemäß den in der Betriebsanleitung und dem Service- und Garantiehandbuch des Volvo-Fahrzeuges angegebenen, und nachfolgend genannten, Wartungsintervallen hätten durchgeführt werden müssen und der Kunde das Volvo-Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig an einen autorisierten Volvo Vertragshändler oder eine autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, zwecks Vornahme der hier gegenständlichen Wartungsleistungen übergeben hat.
- c) Abhängig vom gewähltem Servicepaket gelten für die Durchführung der Wartungsleistungen folgende Laufzeiten:
1 Service: 12 Monate / 30.000km

2 Service: 24 Monate / 60.000km
3 Service: 36 Monate / 90.000km.
Bei keinem der Pakete kann eine Gesamtlaufzeit von max. 120 Monaten (10 Jahren) gerechnet ab Erstauslieferung des jeweiligen Volvo Neufahrzeuges überschritten werden.

Als Beginn der Gültigkeit des Servicepaketes gilt jeweils der Tag der Bestellung des Servicepaketes im Volvo System VIDA.

Die einzelnen Servicearbeiten sind jeweils spätestens nach 12 Monaten oder 30.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt, gerechnet ab dem Tag der Durchführung der letzten planmäßigen Wartung vorzunehmen, (wofür der Kunde das Volvo-Fahrzeug an einen autorisierten Volvo Vertragshändler oder eine autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, zu übergeben hat). Zu Gunsten des Kunden werden hierfür Toleranzen von ± 1 Monat bzw. ± 1.250 km zu jedem der oben angegebenen Wartungstermine eingeräumt.

- d) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, ausgenommen aus Gründen, die Volvo Car Austria GmbH schuldhaft zu vertreten hat, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- e) Volvo Car Austria GmbH hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Bedingungen betreffend die von Volvo Car Austria GmbH geschuldeten Vertragsinhalte auf dem österreichischen Markt aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von Volvo Car Austria GmbH liegen, erheblich ändern und diese Umstände die Möglichkeit für Volvo Car Austria GmbH bzw. seiner Vertragspartner (autorisierte Volvo Vertragshändler bzw. autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich), Pflichten gemäß diesem Vertrag zu erfüllen, erheblich erschweren.
- f) Sowohl Volvo Car Austria GmbH als auch der Kunde haben das Recht, den Vertrag unter Kündigungsandrohung und entsprechender Nachfristsetzung von nicht mehr als 14 Kalendertagen zu kündigen,

wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nachhaltig und nicht nur unwesentlich verletzt.

- g) Anzahl und Umfang, der nach diesem Vertrag von Volvo Car Austria GmbH geschuldeten Wartungsleistungen kann nicht verlängert oder anderweitig erweitert werden.

3. Preis und Zahlung

- a) Der von Volvo Car Austria GmbH berechnete Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer des jeweiligen Servicepaketes wird abhängig von der vom Kunden gewählten Anzahl der Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) immer als Gesamtpreis festgelegt und ist vom Kunden im Voraus zu bezahlen.
- b) Der im Vertrag angegebene Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer ist somit der Gesamtpreis für die von dem autorisierten Volvo Vertragshändler bzw. der autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, im Auftrag der Volvo Car Austria GmbH nach diesem Vertrag vorzunehmenden Wartungsleistungen.
- c) Die Zahlung erfolgt in der vom jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändler angegebenen Weise.
- d) Bestellt der Kunde planmäßige Wartungsleistungen und werden diese außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages durchgeführt, so hat der Kunde diese Wartungsleistungen nach den jeweils geltenden Preis- und Zahlungsbedingungen des autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt zu bezahlen.

4. Feste Anzahl von umfassten Wartungsterminen

Der Vertrag umfasst eine jeweils vom Kunden im Rahmen der obigen Auswahlmöglichkeiten bestimmbare, aufeinanderfolgende Anzahl von Wartungsleistungen (umfassten Wartungsintervallen). Wartungsleistungen werden gemäß den Empfehlungen der Volvo Car Austria GmbH durchgeführt und umfassen den nachfolgend beschriebenen Leistungsumfang. Die planmäßigen Wartungsleistungen sind abhängig von Laufzeit und Gesamt-Kilometerlaufleistung

und können daher in unterschiedlichen Zeitabständen notwendig werden.

5. Verpflichtungen des Volvo Partners

5.1 Leistungsumfang Volvo Servicepaket

Unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß den Bedingungen dieses zwischen Volvo Car Austria GmbH und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung von Wartungsleistungen nachgekommen ist, wird der jeweilige autorisierte Volvo Vertragshändler bzw. die jeweilige autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, im Auftrag der Volvo Car Austria GmbH, mit den in diesen Bedingungen genannten Einschränkungen, ohne weitere Kosten für den Kunden, ausschließlich folgende Leistungen erbringen:

- a) Volvo Service (in dem von Volvo Car Austria GmbH jeweils vorgegebenen Umfang laut jeweils aktuellem Volvo Serviceplan), einschließlich Verschleiß-, Funktions- und Sicherheitsprüfungen sowie Maßnahmen in festgelegten Serviceintervallen wie z.B. Wechsel von Zündkerzen, Luftfilter, Innenraumluftfilter und Kraftstofffilter gemäß Volvo Serviceplan. Die Verpflichtung umfasst sowohl Arbeit als auch Material, wie Öle, Flüssigkeiten, und Ersatzteile, die im Volvo Service enthalten sind; und
- b) Service 2.0 Softwareupdate

5.2 Ausnahmen vom Leistungsumfang

Folgende Leistungen sind im Leistungsumfang nach diesem Vertrag jedenfalls nicht enthalten:

- a) Das Nachfüllen von Ölen, AdBlue und Flüssigkeiten zwischen den normalen planmäßigen Wartungsintervallen;
- b) Material oder Flüssigkeiten, die nicht im Volvo Service laut jeweils aktuellem Volvo Serviceplan enthalten sind;
- c) Austausch von Zahnriemen, Antriebsriemen, oder Nebenantriebsriemen inklusive Spanner und Rollen, auch wenn diese laut Volvo Serviceplan fällig sind.
- d) Zusatzarbeiten und Verschleißteile wie Wischerblätter, Bremsklötze, Bremsflüssigkeit

5.3 Ausführung der Arbeiten

- a) Das Volvo Service nach dem jeweiligen von Kunden gewählten und bezahlten Volvo Servicepaket wird von autorisierten Volvo Vertragshändlern bzw. autorisierten Volvo-Vertragswerkstätten, jeweils in Österreich, im Auftrag und auf Rechnung von Volvo Car Austria GmbH durchgeführt.
- b) Der Kunde hat das Recht, einen beliebigen von Volvo Car Austria GmbH autorisierten Volvo Vertragshändler (soweit dieser Werkstatteleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. eine beliebige von Volvo Car Austria GmbH autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt, jeweils in Österreich, zu wählen, in dem das jeweilige Volvo Service durchgeführt werden soll.
- c) Der autorisierte Volvo Vertragshändler (soweit dieser Werkstatteleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. die autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt haben die Verpflichtungen von Volvo Car Austria GmbH nach dem jeweiligen vom Kunden gewählten und bezahlten Volvo Servicepaket während deren Geschäftszeiten und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab dem Zeitpunkt zu erfüllen, zu dem der Kunde den entsprechenden Servicebedarf angemeldet und das jeweilige Volvo-Fahrzeug für das jeweilige Volvo Service an den autorisierten Volvo Vertragshändler (soweit dieser Werkstatteleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. die autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt übergeben hat.

6. Verpflichtungen des Kunden

Der Anspruch des Kunden auf Vornahme der vereinbarten Wartungsleistungen setzt neben der fristgerechten und vollständigen Bezahlung des vereinbarten Gesamtpreises vor erster Inanspruchnahme der vereinbarten Wartungsleistungen voraus, dass der vom Kunden gewünschte Bedarf an Wartungsleistungen von der jeweils vom Kunden im Rahmen der obigen Auswahlmöglichkeiten bestimmten Anzahl der Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) gedeckt ist. Zusätzlich ist Voraussetzung zur Berechtigung der Inanspruchnahme, dass der Kunde:

- a) das Volvo-Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Anweisungen in der Betriebsanleitung des Volvo-Fahrzeuges

sowie dem Service- und Garantieheft fährt, wartet und verwaltet.

- b) den Ölstand und andere Flüssigkeiten im Volvo-Fahrzeug zwischen den empfohlenen Wartungsintervallen routinemäßig überprüft und, falls erforderlich, auf eigene Kosten auffüllt.
- c) das Volvo-Fahrzeug auf eigene Kosten zu den in der Betriebsanleitung und im Service- und Garantieheft des Volvo-Fahrzeuges angegebenen Wartungsintervallen an einen autorisierten Volvo Vertragshändler (soweit dieser Werkstatteleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. an eine autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt zur Vornahme des Volvo Service übergibt. Bitte beachten Sie, dass jedes Service mit einer maximalen Abweichung von ± 1 Monat oder ± 1.250 km zum angegebenen Serviceintervall durchgeführt werden muss.

Volvo Car Austria GmbH behält sich vor (und ist berechtigt), die Durchführung von Wartungsleistungen ohne Rückerstattung von bezahlten Wartungsentgelten abzulehnen, sofern und insoweit die obigen Voraussetzungen nach diesem Punkt 6. nicht erfüllt sind.

7. Übertragung des Vertrages

Wenn der Kunde das Volvo-Fahrzeug verkauft oder anderweitig auf einen neuen Eigentümer überträgt, bleibt der Vertrag für das jeweils verkaufte bzw. übertragene Volvo-Fahrzeug aufrecht und wirksam.

Die im Rahmen des erworbenen Volvo Servicepakets vereinbarte Anzahl der planmäßigen Wartungsleistungen (der vom jeweiligen Servicepaket umfassten Wartungsintervalle) für das Volvo-Fahrzeug, soweit noch nicht konsumiert oder abgelaufen, kann dann vom neuen Eigentümer zu den hierin festgelegten Bedingungen weiter in Anspruch genommen werden.

8. Haftungsausschluss

Die Haftung von Volvo Car Austria GmbH sowie auch des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers (soweit dieser Werkstatteleistungen für Volvo-Fahrzeuge anbietet) bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt aus oder in Zusammenhang mit der Vornahme von Wartungsleistungen gemäß Volvo Servicepaket für leichte Fahrlässigkeit ist generell

ausgeschlossen, ausgenommen bei Personenschaden. Sofern Kunden das Volvo Servicepaket als Verbraucher erwerben, kommen darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht zur Anwendung, soweit dies nicht gemäß dem Vorstehenden ausgeschlossen wurde.

Sofern der Kunde das Volvo Servicepaket jedoch nicht als Verbraucher erworben hat, kommen die folgenden Bestimmungen zusätzlich zum obigen Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, zur Anwendung:

Jegliche Haftung für durch einen Mangel verursachte/n entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Produktions- oder Betriebsverluste, Ausfallzeiten, entgangene Umsätze oder Aufträge, vertraglichen Schadenersatz oder Vertragsstrafen gegenüber Dritten, indirekte Schäden oder Folgeschäden, indirekte Verluste oder Imageverlust sowie allgemein für unvorhersehbare Schäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Falls irgendeine der obigen Beschränkungen sich als ungültig erweisen sollte, wird die Haftung von Volvo Car Austria GmbH sowie auch des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt auf die nach zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen geltende Mindesthöhe festgelegt.

Der Betrag jeglicher Ansprüche auf Schadenersatz, die gemäß zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder gemäß diesem Vertrag dem Grunde nach berechtigt sind, ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf die Summe des Brutto-Gesamtpreises des jeweiligen Volvo Servicepakets beschränkt.

Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz verjähren 12 (zwölf) Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat (und gelten somit als ausgeschlossen, sofern sie nicht vor Ablauf der genannten Frist gerichtlich geltend gemacht wurden). Falls diese zwölfmonatige Verjährungsfrist nach den anwendbaren Gesetzen unzulässig sein sollte, so ist die Frist auf die kürzeste mögliche Verjährungsfrist zu verlängern, die nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Es besteht keinerlei Ausschluss oder Beschränkung einer (allfälligen) Haftung von

Volvo Car Austria GmbH sowie auch des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt für (i) Todesfälle oder Personenschaden, die/der durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurde/n, (ii) Betrug, (iii) Falschdarstellung oder (iv) jegliche Angelegenheiten, hinsichtlich derer ein Ausschluss oder der Versuch des Ausschlusses der Haftung von Volvo Car Austria GmbH sowie auch des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt gesetzlich unzulässig wäre.

Im Falle einer verzögerten Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Volvo Car Austria GmbH und/oder des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt gemäß Volvo Servicepaket gilt jede Haftung zusätzlich als ausgeschlossen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Einflussosphäre von Volvo Car Austria GmbH und/oder des jeweiligen autorisierten Volvo Vertragshändlers bzw. der jeweiligen autorisierten Volvo-Vertragswerkstatt liegen (höhere Gewalt, z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien (einschließlich, zur Klarstellung, COVID-19), Ausgangssperren, Arbeitsniederlegungen, etc.).

9. Sonstiges, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Jegliche Erklärungen oder Mitteilungen, die der Kunde oder Volvo Car Austria GmbH und/oder der jeweilige autorisierte Volvo Vertragshändler bzw. die jeweilige autorisierte Volvo-Vertragswerkstatt gemäß dem Vertrag abgeben –sind nur wirksam, wenn sie per E-Mail oder anderweitig schriftlich erfolgen. Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind nicht ausreichend, es sei denn, sie wurden von Volvo Car Austria GmbH per E-Mail oder anderweitig schriftlich bestätigt.

Volvo Car Austria GmbH ist verantwortlich für die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Volvo Servicepakets verarbeiteten personenbezogenen Daten. Die gesamte Verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie mit der Volvo-Datenschutzerklärung, die unter

www.volvocars.at/datenschutzrichtlinie

abgerufen werden kann.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages gänzlich oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle einer solchen teilweisen Unwirksamkeit sind die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

Der Vertrag betreffend Erwerb des Volvo Servicepakets unterliegt österreichischem Recht.

Sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Handelssachen in Wien. Für Ansprüche von oder gegen Verbraucher/n liegt die Zuständigkeit gemäß § 14 KSchG beim zuständigen Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Volvo Car Austria GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des AStG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.